



GEMEINDE **FLAACH**

# **Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund und auf Liegenschaften im Eigentum der Gemeinde Flaach**

**Parkierungsreglement  
Parkkartenreglement  
Gebührentarif**

Grundsatz	<p><b>Art. 1</b></p> <p>Gestützt auf die von der Gemeindeversammlung Flaach am 01.06.2016 genehmigte Parkierungsverordnung kann das Abstellen von Motorfahrzeugen auf den öffentlichen Strassen des Gemeindegebietes im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) örtlich und zeitlich auf bezeichnete Gebiete beschränkt und einer Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden; öffentliche Abstellplätze können bewirtschaftet werden. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten im vorliegenden Parkierungsreglement.</p>
Zweck	<p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Dieses Reglement regelt das Abstellen von Fahrzeugen auf dem öffentlichen Grund und den öffentlich zugänglichen Parzellen der Gemeinde Flaach. Ausgenommen sind Motorräder, Mofas und dergleichen gemäss Signalisationsverordnung sowie Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Ausmasse ein Parkfeld in der Länge oder in der Breite überagen. Geregelt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Berechtigungen zum Parkieren auf dem öffentlichen Grund und den öffentlich zugänglichen Parzellen,</li> <li>b) die örtlichen Einschränkungen,</li> <li>c) die zeitlichen Einschränkungen,</li> <li>d) die Gebührenpflicht,</li> <li>e) die Einteilung in Zonen.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Diesem Reglement gehen anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen, insbesondere der Strassenverkehrsgesetzgebung, vor.</p> <p><sup>3</sup> Die Parkierungssysteme und die Berechtigungen entbinden nicht von der Pflicht, Verkehrsbeschränkungen bei Baustellen, Festanlässen, Schneeräumung, etc. zu beachten.</p> <p><sup>4</sup> Das Abstellen von Fahrzeugen für Dritte gegen Entgelt ist verboten.</p>
Parkierungssysteme	<p><b>Art. 3</b></p> <p>Zur Anwendung kommen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) weisse Parkfelder</li> <li>b) Parkzonen mit Parkuhren/Ticketautomaten</li> <li>c) Dauerkarten</li> </ul>
Weisse Parkfelder	<p><b>Art. 4</b></p> <p><sup>1</sup> Auf den weissen Parkfeldern ist das Abstellen von Fahrzeugen zeitlich beschränkt und nur mit Parkscheibe/Parkkarte gestattet.</p>
Parkuhren und Ticketautomaten	<p><sup>2</sup> In den Parkzonen werden die Parkplätze mittels Parkuhren/Ticketautomaten bewirtschaftet. Es können zudem Parkkarten und Dauerkarten abgegeben werden.</p>

Parkkarten und Dauerkarten können bei der Gemeindeverwaltung und im Schwimmbad bezogen werden.

Parkzonen	<p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup> Das besiedelte Gemeindegebiet und die öffentlichen Parkflächen ausserhalb des Siedlungsgebiets werden in folgende Parkzonen eingeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Parkzone 1: Parkplätze bei den Freizeitanlagen Stäubisallmend (inkl. temporäre Ausweichparkplätze)</li><li>• Parkzone 2: Kernzone, Wohnzonen (W1, W2, WG2), Zone für öffentliche Nutzung, Gewerbezone</li></ul> <p><sup>2</sup> Bei wesentlichen Änderungen der örtlichen Verhältnisse kann der Gemeinderat die Parkzonen anpassen. Öffentliche Abstellplätze können in Kurz- und Langzeitparkplätze unterteilt und bewirtschaftet werden.</p>
Grundsatz	<p><b>Art. 6</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat setzt die Gebühren und die zeitlichen Parkbeschränkungen für das Parkieren auf öffentlichem Grund und auf Liegenschaften im Eigentum der politischen Gemeinde Flaach fest.</p>
Parkdauer Parkplätze	<p><sup>2</sup> Die Gebührenpflicht besteht in der Parkzone 1 täglich in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Generell ist das Parkieren in dieser Zone nur auf den markierten Parkfeldern und Parkflächen gestattet.</p>
Gebühren Parkzone 1	<p><sup>3</sup> In der Parkzone 1 gelten folgende Gebühren</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Für die erste Stunde Fr. 0.50</li><li>• Pro weitere Stunde Fr. 1.00, maximal Fr. 5.00 pro Tag</li><li>• Wochenkarten Fr. 20.00</li><li>• Monatskarten Fr. 50.00</li><li>• Jahreskarten<ul style="list-style-type: none"><li>- für Auswärtige Fr. 180.00</li><li>- für Einheimische (Personen mit zivilrechtlicher Wohnsitz in der Gemeinde Flaach) Fr. 90.00</li><li>- für Angestellte der Freizeitanlagen Stäubisallmend (Gemeinde Flaach, Stiftung PanEco/Naturzentrum Thurauen/Restaurant Rübis&amp;Stübis, Camping TCS) Fr. 50.00.</li></ul></li></ul> <p>Jahreskarten sind persönlich und nicht übertragbar.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Für Ersatzkarten bei Verlust wird eine Administrativgebühr von Fr. 20.00 erhoben.</li></ul>

Das Restaurant Rübis & Stübis erhält auf Wunsch fünf übertragbare Jahreskarten zum Tarif für Einheimische.

Der TCS hat gestützt auf die vertraglichen Vereinbarungen mit der Gemeinde Flaach (Miet- und Nutzungsvertrag für Camping vom 04.04.2012) kostenlos Anspruch auf 93 Parkplätze. Er erhält deshalb entsprechend unentgeltlich 93 Jahreskarten. Der TCS ist nicht berechtigt, für diese Jahreskarten eine Parkgebühr zu verlangen. Er kann die Karten seinen Campinggästen, die bei der Installation kein Fahrzeug stellen können, unentgeltlich abgeben.  
Tagesgäste und Gäste mit einem Zweitfahrzeug bezahlen die ordentlichen Parkgebühren.  
Saison-Campinggäste haben das Recht für ihr Zweitfahrzeug eine Jahreskarte zum Tarif für Einheimische zu beziehen.

Gebühren Parkzone 2

<sup>4</sup> Der Gemeinderat legt die Modalitäten (Dauer, Gebühren, etc.) für die Parkzone 2 nach Inkrafttreten der neuen Bau- und Zonenordnung fest.

Überprüfung und Anpassungen

#### **Art. 7**

Der Gemeinderat überprüft die Gebühren und zeitlichen Parkbeschränkungen periodisch und passt sie an veränderte Verhältnisse an.

Vorbehalt

#### **Art. 8**

Das Strassenverkehrsrecht des Bundes sowie die Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes und der kantonalen Signalisationsverordnung bleiben vorbehalten.

Widerhandlungen

#### **Art. 9**

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden gemäss Ordnungsbussengesetz (OBG) vom 24.06.1970 und Ordnungsbussenverordnung (OBV) vom 04.03.1996 mit Anhang 1 Bussenliste geahndet.

Rechtsmittel

#### **Art. 10**

<sup>1</sup> Gegen Anordnungen, welche gestützt auf dieses Reglement erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat Flaach schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Beschlüsse oder Verfügungen des Gemeinderates können innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Andelfingen angefochten werden.

Genehmigung und In-  
kraftsetzung

**Art. 11**

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat mit Beschluss vom 24.04.2017 genehmigt und per 01.06.1017 in Kraft gesetzt.

Flaach, 24.04.2017

**Gemeinderat Flaach**

Walter Staub  
Gemeindepräsident

Ueli Wäfler  
Gemeindeschreiber